

Richtlinien
für die Sportförderung
im Saale-Orla-Kreis

- Sportförderrichtlinie -

in der Fassung der Vierten Änderung

vom 9. Juni 2015

Gliederung

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzliches
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antragsverfahren
6. Bewilligung und Auszahlung
7. Rückforderung
8. Verwendungsnachweis
9. Prüfungsrecht

Teil B Besondere Richtlinien

1. Beschaffung langlebiger Sportgeräte
2. Bezuschussung der Trainingsstunden lizenziierter Übungsleiter im Bereich des Kinder- und Jugendsports
3. Förderung von Sportveranstaltungen von überörtlicher und besonderer sportlicher Bedeutung

Teil C Schlussbestimmungen

1. Förderungs Ausschluss
2. In-Kraft-Treten

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzliches

- a) Der Saale-Orla-Kreis gewährt, nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, Zuwendungen zur Förderung des Sportes im Landkreis.
- b) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- c) Bewilligungsbehörde für die Förderungen nach Punkt 2. a) und b) ist der Saale-Orla-Kreissportbund. Der Anteil der bestätigten Sportfördermittel wird entsprechend der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung 4 Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltsatzung an den Saale-Orla-Kreissportbund zur Verwendung entsprechend dieser Richtlinie überwiesen.

d) Bewilligungsbehörde für die Förderungen nach Punkt 2. c) ist das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises. Die verbleibenden, bestätigten Sportfördermittel werden durch das Büro des Landrates ausgereicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen und Projekte:

- a) Kauf von langlebigen Sportgeräten,
- b) Trainingsstunden für lizenzierte Übungsleiter im Bereich des Kinder- und Jugendsportes,
- c) Sportveranstaltungen von überörtlicher und besonderer sportlicher Bedeutung,

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger gelten der Saale-Orla-Kreissportbund sowie Sportvereine und -verbände, wenn sie ihren Sitz im Saale-Orla-Kreis haben, im Vereinsregister eingetragen sind, dem Saale-Orla-Kreissportbund angehören sowie gemeinnützige Zwecke verfolgen und nachweisen.

Sie müssen zur Zeit der Antragstellung mindestens ein halbes Jahr bestehen.

Andere Sportorganisatoren können vom Landkreis anerkannt werden, wenn sie im Saale-Orla-Kreis tätig sind und dort ihren Sitz haben.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderung im Zuge der Anteilfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Zuwendungen werden dem Träger der Maßnahme bewilligt.

5. Antragsverfahren

Die Förderung ist auf den Antragsformularen, die als **Anlagen** Bestandteil dieser Richtlinien sind, zu beantragen.

Die Anträge für eine Förderung nach Punkt 2. a) und b) sind vom Träger der Maßnahme an den Saale-Orla-Kreissportbund e.V. einzureichen.

Die Anträge für eine Förderung nach Punkt 2. c) sind vom Träger der Maßnahme an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Büro des Landrates zu richten.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einem detaillierten Kosten- und Finanzplan der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

Anträge zur Förderung

- a) zum Kauf von langlebigen Sportgeräten,
 - b) von Sportveranstaltungen von besonderer sportlicher Bedeutung im Landkreis,
- sind bis zum **30.04.** des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen. Vorheriger Bedarf ist in Ausnahmefällen gesondert anzufragen.

Anträge zur Förderung

- c) von Trainingsstunden für lizenzierte Übungsleiter im Bereich des Kinder- und Jugendsportes
- sind bis zum **30.09.** des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen.

6. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung nach Punkt 2. a) und b) erfolgt durch den Saale-Orla-Kreissportbund in Form eines Vertrages mit dem Träger der Maßnahme.

In diesen Vertrag werden Bedingungen und Auflagen aufgenommen, die mit der Förderung des Vorhabens verbunden sind. Jeder Einzelvertrag muss die Rückforderungsklausel enthalten.

Die Förderung nach Punkt 2. c) erfolgt durch den Saale-Orla-Kreis in Form eines Bewilligungsbescheides an den Träger der Maßnahme.

Im Bewilligungsbescheid werden Bedingungen und Auflagen genannt, die mit der Förderung des Vorhabens verbunden sind. Der Bewilligungsbescheid muss eine Rückforderungsklausel enthalten.

Kann eine Zuwendung nicht erfolgen, so erhält der Träger hierzu Mitteilung.

7. Rückforderung

Durch den Saale-Orla-Kreissportbund bzw. das Landratsamt ist ein bewilligter Zuschuss zurückzufordern, wenn:

- der Zuschuss nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurde,
- der Antrag auf falschen Angaben beruht,
- der Zuschuss nicht ordnungsgemäß verwendet wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird.

8. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung für eine Förderung nach Punkt 2. a) und b) ist nach Zugang des unterzeichneten Vertrages unter Vorlage der Originalrechnungen innerhalb von **8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** an den Saale-Orla-Kreissportbund e.V. abzurechnen.

Bei der Förderposition „Trainingsstunden für lizenzierte Übungsleiter im Bereich des Kinder- und Jugendsports“ wird der geprüfte Antrag gleichzeitig als Verwendungsnachweis anerkannt.

Die Verwendung der Zuwendung für eine Förderung nach Punkt 2. c) ist nach Zugang des Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnungen innerhalb von **8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Büro des Landrates abzurechnen.

9. Prüfungsrecht

Die auszahlende Stelle hat das Recht, die Verwendung der Mittel uneingeschränkt zu prüfen.

Teil B Besondere Richtlinien

1. Beschaffung langlebiger Sportgeräte

1.1 Ziel und Umfang der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Verbände mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann. Gefördert wird die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Einzelbeschaffungspreis mindestens **100,00 Euro** beträgt. Ausnahmeregelungen sind bei bestimmten Sportarten möglich (Gymnastik, Aerobic usw.).

Die Zuwendung beträgt maximal 33 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die günstigsten der in den Angeboten der Lieferfirmen abgegebenen Bedingungen). Die Förderhöhe kann maximal **2.000,00 Euro** betragen.

2. Bezuschussung der Trainingsstunden lizenzierter Übungsleiter im Bereich des Kinder- und Jugendsportes

2.1 Ziel und Umfang der Förderung

Ziel der Förderung ist es, ehrenamtliche Übungsleiter, die im Bereich des Kinder- und Jugendsportes tätig sind, zu unterstützen.

Übungsleiter mit einer gültigen Lizenz des Deutschen Sportbundes erhalten eine einmalige finanzielle Bezuschussung. Die Höhe der finanziellen Zuwendung wird jährlich im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel festgelegt.

3. Förderung von Sportveranstaltungen von besonderer sportlicher Bedeutung

3.1 Ziel und Umfang der Förderung

Ziel der Förderung ist es, den Saale-Orla-Kreissportbund sowie Vereine und Verbände anlässlich der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher und besonderer sportlicher Bedeutung zu unterstützen.

Zuwendungsfähig ist die Durchführung von Kreisjugendspielen, Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, internationalen Veranstaltungen sowie Länderwettkämpfen (Startgebühren, Kampfrichterentschädigungen, Transport-, Unterkunftskosten usw.).

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Sie kann maximal **1.000,00 Euro** betragen. Bei den Kreisjugendspielen kann die Fördergrenze von 1.000,00 Euro im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel überschritten werden. Verpflegungsleistungen werden nicht gefördert.

Teil C **Schlussbestimmungen**

1. Förderungs Ausschluss

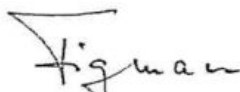
Bei nachgewiesenem Missbrauch durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Fördermaßnahme.

2. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 9. Juni 2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 25. Mai 2009 außer Kraft.

Schleiz, den 9. Juni 2015

Der Saale-Orla-Kreis


Fügmann
Landrat

